-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zu den Anforderungen an eine Verzögerungsrüge unter Beachtung der BSG-Rechtsprechung. 2. Die sechsmonatige Wartefrist nach § 198 Abs. 5 Satz 1 GVG zwischen der Verzögerungsrüge und Erhebung der Entschädigungsklage war hier, nachdem das Verfahren schon vor Ablauf der Wartefrist erledigt worden war, im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend einzuschränken, dass in diesem Fall das Fristerfordernis keine Anwendung (mehr) findet (siehe BVerwG Urteil vom 26. Februar 2015 – 5 C 5/14 D – juris Rn. 18 ff.). 3. Wird die Verzögerungsrüge erstmalig zu einem Zeitpunkt erhoben, zudem ohnehin der Abschluss des Verfahrens unmittelbar bevorstand (hier eine Woche später durch Urteil ohne mündliche Verhandlung), ist es ausreichend, die Wiedergutmachung hinsichtlich der hier lediglich um zwei Monate unangemessen langen Verfahrensdauer auf andere Weise und zwar durch die Feststellung der überlangen Verfahrensdauer gemäß § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG vorzunehmen.
Normenkette	GVG § 198 Abs 3 GVG § 198 Abs 4 S 1 GVG § 198 Abs 5 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SF 1542/23 EK AL
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die unangemessene Dauer des beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg unter dem Az. L 8 AL 738/21 gefÃ¼hrten Berufungsverfahren wird festgestellt.

Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat die Kosten des Verfahrens zu vier FÃ¼nftel und der Beklagte zu einem FÃ¼nftel zu tragen.

Der Streitwert wird auf 1.000 â□¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin macht einen EntschÃ¤digungsanspruch nach dem Gesetz Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Ã□GG) geltend. Sie stÃ¼tzt ihr Begehren auf Zahlung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer in HÃ¶he von 1.000,00Â â□¬ auf das vor dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) anhÃ¤ngig gewesene Berufungsverfahren LÂ 8 AL 738/21. In diesem war hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) im Streit.

In dem ursprÃ¼nglich beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe anhÃ¤ngigen Klageverfahren gegen die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) hatte die KlÃ¤gerin im Rahmen der GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld die GewÃ¤hrung eines erweiterten Freibetrags nach Â§ 155 Abs. 2 SGB III im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitseinkommen neben dem Bezug von Arbeitslosengeld begehrt. Das SG hatte die am 11. Januar 2019 erhobene Klage mit Urteil vom 26. Januar 2021 abgewiesen. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 25. Februar 2021 zunÃ¤chst zur Fristwahrung Berufung zum LSG (L 8 AL 738/21). Am 8. MÃ¤rz 2021 erging an die KlÃ¤gerin die Aufforderung die Berufung binnen vier Wochen zu begrÃ¼nden. Am 15. MÃ¤rz 2021 gingen die Akten des SG samt einem Abdruck des Urteils beim LSG ein. Am 18. MÃ¤rz 2021 ging die BerufungsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst per Fax und ohne Anlagen, am 22. MÃ¤rz 2021 dann im Original samt 14 Anlagen beim LSG ein. Ebenfalls noch am 22. MÃ¤rz 2021 veranlasste die Vertreterin der damals noch zustÃ¤ndigen Berichterstatterin â□□ deren Abordnung an das LSG zum 31. MÃ¤rz 2021 endete â□□ die Ã□bersendung der BerufungsbegrÃ¼ndung samt Anlagen an die BA zur Berufungserwiderung binnen vier Wochen. Am 31.Â MÃ¤rz 2021 ging beim LSG die Berufungserwiderung der BA ein und am 1.Â April 2021 folgte der

Eingang der elektronischen Verwaltungsakte der BA.
Mit Wirkung zum 1. April 2021 war nunmehr der an das LSG abgeordnete Richter am SG R zum zustÃ¤ndigen Berichterstatter bestimmt worden.
Am 9. April 2021 Ã¼bersandte das SG noch weitere Schreiben der KlÃ¤gerin vom 12. bzw. 15. MÃ¤rz 2021 zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 27. April 2021 kÃ¼ndigte der nunmehr zustÃ¤ndige Berichterstatter den Beteiligten an, dass beabsichtigt sei, einen Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage durchzufÃ¼hren. Er forderte in dem Zusammenhang die BA auf, noch ergÃ¤nzend zu dem vom SG vorgelegten Vorbringen der KlÃ¤gerin zur HÃ¶he des hier anzurechnenden Betrages (abzusetzende Werbungskosten) Stellung zu nehmen und Ã¼bersandte darÃ¼ber hinaus die Berufungserwiderung der BA an die KlÃ¤gerin zur Kenntnis. Am 30. April Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin einen weiteren Schriftsatz zunÃ¤chst per Fax, am 4. Mai 2021 sodann im Original. Ebenfalls am 4. Mai 2021 verfÃ¼gte der Berichterstatter die Ladung zum ErÃ¶rterungstermin am 21. Mai 2021.
Am 6. Mai 2021 erfolgte eine ergÃ¤nzende Stellungnahme der BA hinsichtlich noch von der KlÃ¤gerin geltend gemachter Werbungskosten (Fahrtkosten) einschlieÃlich einem entsprechendem Berechnungsblatt. Die BA erklÃ¤rte sich in dem Zusammenhang auch hinsichtlich einer vergleichsweisen Beendigung des Rechtsstreites entsprechend dem Ergebnis der beigefÃ¼gten Berechnung bereit.
Mit VerfÃ¼gung vom 10. Mai 2021 Ã¼bersandte der Berichterstatter das Schreiben der BA samt Berechnungsbogen an die KlÃ¤gerin und bat um Mitteilung, ob auf Seiten der KlÃ¤gerin ebenfalls eine vergleichsweise LÃ¶sung auf der Basis der Berechnung der Beklagten zu dem Freibetrag nach Â§ 155 Abs. 1 SGB III in Betracht komme, wonach die KlÃ¤gerin noch weiteres Alg in HÃ¶he von 668,61 Euro erhalten wÃ¼rde. Das Gericht wÃ¼rde dann einen entsprechenden Vergleich vorschlagen; der Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 21. Mai 2021 kÃ¶nnte bei Zustimmung zu dem Vergleich kurzfristig aufgehoben werden.
Mit Faxschreiben vom 13. Mai 2021 machte die KlÃ¤gerin nochmals umfangreichere AusfÃ¼hrungen zur BerÃ¼cksichtigung der von ihr noch geltend gemachten Werbungskosten und mit in dem Zusammenhang stehende steuerrechtliche Problematiken. In dem Zusammenhang fragte die KlÃ¤gerin noch an, ob weitere Berechnungen ihrerseits notwendig seien. Eine Bereitschaft zu einer vergleichsweisen Erledigung wurde nicht erklÃ¤rt.
Mit VerfÃ¼gung vom 14. Mai 2021 wandte sich der Berichterstatter nochmals an die KlÃ¤gerin und fÃ¼hrte aus, sie habe sich erkundigt, ob sie noch eine weitere Kalkulation / Kostenaufstellung einreichen solle. Im Hinblick auf den damit fÃ¼r die KlÃ¤gerin vermutlich verbundenen Aufwand und die wohl bestehende MÃ¶glichkeit, in dem Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage eine gÃ¼tliche Einigung zu finden, kÃ¶nne diese Kalkulation aus Sicht des Berichterstatters zunÃ¤chst zurÃ¼ckgestellt werden. Falls die KlÃ¤gerin die weitere Kalkulation mit allen weiteren Kosten jedoch einreichen mÃ¶chte, kÃ¶nne sie dies gerne tun.
Mit Beschluss vom 18. Mai 2021 gewÃ¤hrte der Berichterstatter der BA eine Teilnahme am ErÃ¶rterungstermin nach Â§ 110a SGG im Wege einer Videokonferenz.
Am 20. Mai 2021 ging ein weiteres Schreiben der KlÃ¤gerin mit einer weiteren Aufstellung ihrer Kosten ein.
Am 21. Mai 2021 fand der ErÃ¶rterungstermin statt (Dauer 1 Stunde) im Rahmen dessen ausfÃ¼hrlichst Ã¼ber die Werbungskosten, insbesondere die Fahrtkosten

der KlÃ¤gerin und deren Umfang gesprochen wurde.
Am 24. Mai 2021 ging ein weiteres Schreiben der KlÃ¤gerin zu ihren TÃ¤tigkeiten und angefallenen Werbungskosten (in der Anlage) ein. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 legte die KlÃ¤gerin im Nachgang zum ErÃ¶rterungstermin noch weitere Unterlagen vor.
Mit VerfÃ¼gung vom 26. Mai 2021 Ã¼bersandte der Berichterstatter die klÃ¤gerischen Schreiben samt Unterlagen an die BA zur Kenntnis.
Am 14. Juni 2021 verfÃ¼gte der Berichterstatter die Ã□bersendung des Protokolls an die Beteiligten.
Am 14. August 2021 ging ein weiterer Schriftsatz der KlÃ¤gerin samt Anlage ein. Darin machte die KlÃ¤gerin nochmals ergÃ¤nzende AusfÃ¼hrungen im Nachgang zum ErÃ¶rterungstermin vom 21.Â MaiÂ 2021, insbesondere auch hinsichtlich vermeintlicher steuerrechtlicher Schwierigkeiten, den die Vertreterin des zustÃ¤ndigen Berichterstatters mit VerfÃ¼gung vom 17. August 2021 an die BA zur Kenntnis weiterleitete.
Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 bat die KlÃ¤gerin im Ergebnis um eine gerichtliche Bescheinigung gegenÃ¼ber dem Finanzamt Ã¼ber die vorlÃ¤ufige RechtseinschÃ¤tzung fÃ¼r das anhÃ¤ngige Verfahren beim LSG. Mit VerfÃ¼gung vom 21. Oktober 2021 teilte die Vertreterin des Berichterstatters mit, dass dieser derzeit arbeitsunfÃ¤hig krank und im Ã□brigen die erbetene Stellungnahme gegenÃ¼ber dem Finanzamt fÃ¼r ein anderes gerichtliches Verfahren hier nicht mÃ¶glich sei.
Am 7. Januar 2022 fragte die KlÃ¤gerin nach dem Sachstand der Berufung.
Mit VerfÃ¼gung vom 18. Januar 2022 teilte der Berichterstatter der KlÃ¤gerin mit, mit Faxschreiben vom 7. Januar 2022 habe sie sich zu Recht nach dem Stand des Verfahrens erkundigt. Nach zwischenzeitlicher Erkrankung und im Hinblick auf eine Vielzahl von anderen zu bearbeitenden Verfahren mÃ¼sse erst wieder Zeit gefunden werden, um sich wieder in dieses Verfahren einarbeiten zu kÃ¶nnen. Er werde versuchen, der KlÃ¤gerin alsbald eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Vorsorglich wolle er darauf hinweisen, dass die von der KlÃ¤gerin gewollte Korrektur des â□□jahresÃ¼bergreifendenâ□□ Leistungsnachweises der BA Ã¼ber das 2018/2019 bezogene Alg wohl nicht zulÃ¤ssigerweise Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG sein kÃ¶nne. Hier dÃ¼rfte wohl nur darÃ¼ber zu entscheiden sein, in welcher HÃ¶he sie Anspruch auf Alg ab dem 12.Â Juni 2018 bis 31. Januar 2019 gehabt habe. Damit verbunden wÃ¤re die Entscheidung Ã¼ber die auÃ□ergerichtlichen Kosten im Berufungs- und insbesondere im Klageverfahren, da die KlÃ¤gerin dort noch anwaltlich vertreten gewesen sei. Ã□ber die HÃ¶he zu erstattender auÃ□ergerichtlicher (Anwalts-)Kosten dÃ¼rfte hier von dem LSG allerdings nicht zu entscheiden sein, sondern erst im Rahmen der Kostenfestsetzung durch das Sozialgericht nach Abschluss dieses Verfahrens. Die MÃ¶glichkeit, eine vergleichsweise LÃ¶sung Ã¼ber alle Kosten zu finden, bleibe davon selbstverstÃ¤ndlich unberÃ¼hrt. Dies dÃ¼rfte jedoch ein beiderseitiges Nachgeben auf KlÃ¤gerseite wie auch auf Seiten der BA voraussetzen.
Am 25. Januar 2022 machte die KlÃ¤gerin im Hinblick darauf nochmals AusfÃ¼hrungen unter anderem hinsichtlich eines ihr durch das Verhalten der BA entstandenen Steuerschadens.
Mit weiterer VerfÃ¼gung vom 15. Februar 2022 erlÃ¤uterte der zustÃ¤ndige Berichterstatter nochmals ausfÃ¼hrlich, dass hier unter anderen nicht Ã¼ber

SchadensersatzansprÃ¼che zu entscheiden sein dÃ¼rfte und dass sich ein mÃ¶glicher Vergleich realistischerweise nur auf den Streitgegenstand und damit die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes beziehen sollte.
Hierzu nahm die KlÃ¤gerin nochmals mit Schreiben vom 21. Februar 2022 Stellung (samt einer Anlage zum negativen Progressionsvorbehalt).
Mit VerfÃ¼gung vom 1. MÃ¤rz 2022 teilte der Berichterstatter mit, dass er davon ausgehe, dass die KlÃ¤gerin einen weiteren Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage nicht wÃ¼nsche. Im Hinblick auf eine Vielzahl noch zu bearbeitender Verfahren und einen anstehenden Wechsel des zustÃ¤ndigen Berichterstatters werde das Gericht voraussichtlich leider erst ab April 2022 eine Entscheidung zum weiteren Fortgang des Verfahrens treffen kÃ¶nnen.
Mit Schreiben vom 24. MÃ¤rz 2022 machte die KlÃ¤gerin noch weitere AusfÃ¼hrungen zum Verfahren (unter anderem auch zu noch hier erstmals geltend gemachten Kosten fÃ¼r ein Laptop) und erklÃ¤rte auÃerdem ihre Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung.
Zum 1. April 2022 erfolgte nach dem Ende der Abordnung von Richter am SG R die Zuweisung des Richters am SG J als nunmehr zustÃ¤ndiger Berichterstatter.
Mit VerfÃ¼gung vom 8. April 2022 wies der nunmehr zustÃ¤ndige Berichterstatter darauf hin, dass hinsichtlich noch geltend gemachter Anschaffungskosten fÃ¼r einen Laptop keinerlei Belege vorliegen wÃ¼rden und im Ãbrigen dies wohl auch nicht im Zusammenhang mit den ErwerbseinkÃ¼nften stehen dÃ¼rfte, die hier Gegenstand des Verfahrens seien. Hinsichtlich noch geltend gemachter âvorgerichtlicher Kostenâ wurde darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage die KlÃ¤gerin erst ab Klageerhebung beim SG anwaltlich vertreten gewesen sei und diese Kosten auf jeden Fall Gegenstand einer von Amts wegen zu treffenden Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG seien. Daneben wurde noch beim BA angefragt, ob ebenfalls einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt werden.
Mit Schreiben vom 14. April 2022 erklÃ¤rte die BA ebenfalls ihre Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. Mit Schreiben vom 19. April 2022 wurde dies der KlÃ¤gerin zur Kenntnis mitgeteilt.
Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 bat die KlÃ¤gerin um Mitteilung des Sachstandes. Seit der Mitteilung vom 19. April 2022, wonach keine mÃ¼ndliche Verhandlung erforderlich sei, seien keinerlei weiteren schriftlichen ErklÃ¤rungen bereitgestellt worden, um den Sachstand abschlieÃend zu klÃ¤ren. Erstmals habe sie sich an das LSG gewandt, als nach dem ErÃ¶rterungstermin kein Schriftverkehr mehr erfolgt sei und ihr sei mit Schreiben vom 23. Oktober 2021 mitgeteilt worden, dass sich der zustÃ¤ndige Berichterstatter im Krankenstand befinde. Mit weiterem Schreiben vom 7.Â Januar 2022 habe sie sich erneut an das LSG gewandt, da der abschlieÃende Verfahrensverlauf weiterhin ins Stocken geraten sei. Mit Gerichtschreiben vom 20. Januar 2022 sei ihr bestÃ¤tigt worden, dass die KlÃ¤rung alsbald bevorstehe. Leider sei bislang keine gÃ¤nzliche AufklÃ¤rung erfolgt und bitte man deswegen um tatkrÃ¤ftige UnterstÃ¼tzung, um auch ein zeitnahes Ergebnis zu erreichen, weil das Verfahren schon so viele Jahre andauere und die KlÃ¤gerin sich in ihren persÃ¶nlichen und finanziellen Rechten daher sehr verletzt fÃ¼hle.
Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 wurde der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass das Verfahren zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 20. Januar 2023

vorgesehen sei.

Mit Urteil vom 20. Januar 2023 hat das LSG die BA unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG wie auch der entsprechenden Bewilligungs- und Ã□nderungsbescheide verpflichtet, der KlÃ¤gerin noch weiteres Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 12. Juni 2018 bis 31. Januar 2019 in HÃ¶he von 648,16 â□¬ zu gewÃ¤hren, im Ã□brigen jedoch die Berufung zurÃ¼ckgewiesen und die Klage abgewiesen.
Das LSG hatte in dem Zusammenhang sich zunÃ¤chst mit zwei unzulÃ¤ssigen AntrÃ¤gen betreffend die Verzinsung eines eventuellen Nachzahlungsbetrages als auch die Verpflichtung der BA weiteres Arbeitslosengeld in der steuerrechtlichen Form eines negativen Progressionsvorbehalts zu gewÃ¤hren, auseinandersetzen mÃ¼ssen. Im Weiteren hatte das LSG sich noch umfangreich mit der hier (ursprÃ¼nglich) im Streit stehenden Freibetragsregelung in Â§ 155 Abs. 2 SGB III wie auch der BerÃ¼cksichtigung weiterer Werbungskosten nach Â§ 155 Abs. 1 SGB III auseinanderzusetzen.
Das Urteil des LSG wurde der KlÃ¤gerin am 4. Februar 2023 mit Postzustellungsurkunde (PZU) zugestellt. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskrÃ¤ftig.

Mit Fax-Schreiben vom 17. Mai 2023 hat die KlÃ¤gerin EntschÃ¤digungsklage bezogen auf dieses Berufungsverfahren beim LSG erhoben. Zur BegrÃ¼ndung macht sie geltend, nach ihrer Klageerhebung und Vorlage der BegrÃ¼ndung habe am 21. Mai 2021 ein ErÃ¶rterungstermin stattgefunden, bei dem die Sach- und Rechtslage weitestgehend klar erÃ¶rtert worden sei und nur noch geringfÃ¼gige Abweichungen von beantragten StreitbetrÃ¤gen der KlÃ¤gerin durch das Gericht zu erfolgen gehabt hÃ¤tten. Nachdem die KlÃ¤gerin bis Oktober 2021 jedoch nichts mehr in dieser Angelegenheit von Seiten des Gerichts gehÃ¶rt habe, habe erstmals das dringende BedÃ¼rfnis bestanden, den Sachstand zu erfragen, weshalb die â□□abschlieÃ□ende Urteilsfindung noch nicht bearbeitet wordenâ□□ [sei]. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 sei ihr mitgeteilt worden, dass sich der Berichterstatter im Krankenstand befÃ¤nde.
Da jedoch danach bis zum 7. Januar 2022 abermals keine â□□Urteilsfindungâ□□ des zuvor vollstÃ¤ndig geklÃ¤rten Verfahrens erfolgt sei, habe fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine erhebliche Besorgnis bestanden und sie sich abermals an das Gericht gewandt. Der Berichterstatter habe sich mit Schreiben vom 20.Â Januar 2022 fÃ¼r die zÃ¶gerliche Bearbeitung und die Unannehmlichkeiten des langen Verfahrensverlaufs detailliert und hÃ¶flich entschuldigt. Die KlÃ¤gerin habe daraufhin weiterhin vergeblich auf ein Urteil gewartet, habe jedoch nicht aufdringlich wirken und schon nach sechs Monaten eine erneute Aufforderung schreiben wollen und deshalb ein weiteres Jahr zugewartet bis zur letztmaligen RÃ¼ge, die dann am 12. Januar 2023 erfolgt sei. In dem Zusammenhang habe sie umgehend am 13. Januar 2023 eine sofortige RÃ¼ckmeldung erhalten, dass das Verfahren am 20. Januar 2023 zur Entscheidung vorgesehen sei.
Die KlÃ¤gerin fÃ¼hle sich mit dem aus ihrer Sicht Ã¼berlangen Verfahren in ihren Rechten verletzt. Sie mache bei nach Abzug der rein rechnerisch mit zwÃ¶lf Monaten eingerÃ¤umten Bearbeitungszeit eine Restzeit von zehn Monaten mit einer EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.000 â□¬ geltend.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.000 â¬ nach Â§ 198 Abs. 2 GVG fÃ¼r die VerzÃ¶gerung im Berufungsverfahren LÂ 8 AL 738/21 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass ein Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer nicht vorliege. Unter BerÃ¼cksichtigung der maÃgeblichen Grundlagen fÃ¼r die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ergebe die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde, dass die Dauer des Ausgangsverfahrens die Ã¤uÃerste Grenze des Angemessenen nicht Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit nicht verletzt habe, sodass auch dahinstehen kÃ¶nne, ob den ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin im Ausgangsverfahren Ã¼berhaupt die QualitÃ¤t einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge beigemessen werden kÃ¶nne.
Das beanstandete Berufungsverfahren sei am 25. Februar 2021 beim LSG eingegangen und dort im Referat IV des 8. Senats 23 Monate anhÃ¤ngig gewesen. Das Urteil in der Sache sei am 20.Â Januar 2023 ergangen und der KlÃ¤gerin am 8. Februar 2023 (richtig 4. Februar 2023) zugestellt worden.
Das Referat IV sei im achten Senat fÃ¼r Richter vorgesehen, die zur Erprobung an das LSG abgeordnet wÃ¼rden. Der erforderliche Wechsel des Berichterstatters, der nach Ablauf der Regelerprobungszeit von einem Jahr (Â§ 37 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz) von Verfassung wegen eintreten mÃ¼sse, finde zum 1. April eines jeden Jahres statt, sodass im Ausgangsverfahren zwei dieser Berichterstatterwechsel stattgefunden hÃ¤tten, die bei der Verfahrensdauer zu berÃ¼cksichtigen seien.
Das Ausgangsverfahren sei unmittelbar nach seinem Eingang beim LSG am 25. Februar 2021 intensiv bearbeitet worden, wobei auch erforderliche Ermittlungen durchgefÃ¼hrt worden seien und eine neue Berechnung des Alg-Anspruchs bei der â dortigen Beklagten â Bundesagentur fÃ¼r Arbeit eingeholt worden sei. In weniger als drei Monaten nach Berufungseingang, nÃ¤mlich am 21.Â MaiÂ 2021, sei bereits ein ErÃ¶rterungstermin mit einer Dauer von Ã¼ber einer Stunde durchgefÃ¼hrt worden. Dies zeige deutlich den Willen des am 1. April 2021 an das LSG abgeordneten neuen Berichterstatters, die Sache zÃ¼gig zu bearbeiten. Im ErÃ¶rterungstermin sei zusÃ¤tzlicher Vortrag der KlÃ¤gerin zu ihren Werbungskosten erfolgt. Der Berichterstatter sei dann in der Zeit vom 12.Â Oktober 2021 bis zum 5. November 2021 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt gewesen. Die KlÃ¤gerin habe sich nach dem ErÃ¶rterungstermin â wie wohl in dem Termin besprochen â von sich aus bemÃ¼ht, weitere Fragen zu ihren Werbungskosten zu klÃ¤ren, was gemÃ¤Ã einer Mitteilung an das Gericht vom 7.Â Januar 2022 nicht abschlieÃend gelungen sei.
Daraufhin seien am 18. Januar 2022 und â nach weiterem Vortrag der KlÃ¤gerin â am 15.Â Februar 2022 umfassende AufklÃ¤rungsverfÃ¼gungen des wieder genesenen Berichterstatters an die Beteiligten erfolgt. AnschlieÃend sei ein

Hinweis des Berichterstatters auf den zum 1. April 2022 zu erwartenden erneuten Berichterstatterwechsel erfolgt.
Die KlÃ¤gerin habe hierauf am 24. MÃ¤rz 2022 unter anderem mit einer Zustimmung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (â□□omVâ□□ â□□ schriftliches Verfahren nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz) geantwortet. Soweit ersichtlich, sei diese Zustimmung eigeninitiativ erfolgt und nicht auf Nachfrage des Gerichts.
Die Einholung einer Zustimmung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung geschÃ¤he teilweise schon im frÃ¼hen Zeitpunkt eines Verfahrens, weil den Beteiligten hiermit auch signalisiert werden kÃ¶nne, dass die Sache ausgeschrieben sei und weitere Ermittlungen und weiterer Vortrag der Beteiligten nicht fÃ¼r erforderlich gehalten werde. Eine Zusicherung, dass alsbald Ã¼ber eine solche Berufung entschieden werde, kÃ¶nne hierin jedoch nicht gesehen werden, zumal die Anregung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung wohl von der KlÃ¤gerin selbst stamme.
Der zum 1. April 2022 zum Berichterstatter bestimmte neue Abordnungsrichter habe bereits am 8. April 2022 aktuelle rechtliche Hinweise gegeben und bei der Beklagten angefragt, ob diese ebenfalls einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen. Diese Zustimmung sei sodann am 14. April 2022 beim Gericht eingegangen.
Das Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung in der Sache sei am 20. Januar 2023 ergangen und der KlÃ¤gerin am 8. Februar 2023 (richtig 4. Februar 2023) zugestellt worden, sodass ein Zeitraum von etwa neun Monaten bis zur Entscheidungsfindung festzustellen sei.
Hier sei zunÃ¤chst zu erwÃ¤hnen, dass dem ab dem 1. April 2022 zustÃ¤ndig gewordenen neuen Berichterstatter die Ã¼bliche Zeit fÃ¼r die Einarbeitung und rechtliche Ã□berlegung von sechs Monaten einzurÃ¤umen sei. Ferner sei nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG den Ausgangsgerichten â□□ vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalles â□□ eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwÃ¶lf Monaten je Instanz zuzubilligen, die fÃ¼r sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hre, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden kÃ¶nne (mit Hinweis auf Bundessozialgericht Urteil vom 24.Â MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 4/21 R -, juris).
Hier habe das Ausgangsverfahren mehrere prozessuale und materielle-rechtliche Fragen aufgeworfen, die nicht einfach zu beurteilen gewesen seien. Auch durch den nicht immer verstÃ¤ndlichen Vortrag der KlÃ¤gerin, wechselnde Klagebegehren und durch eine Klageerweiterung in der Berufungsinstanz sei das Verfahren aufwÃ¤ndig und zeitintensiv geworden. DarÃ¼ber hinaus sei im achten Senat in den Jahren 2021 und 2022 eine Vielzahl von Ã¤lteren Verfahren anhÃ¤ngig gewesen, wobei â□□ auch pandemiebedingt â□□ in einer besonders groÃ□en Anzahl von Verfahren omV-Zustimmungen der Beteiligten vorgelegen hÃ¤tten. Bei der Zusammenstellung der Terminrolle werde grundsÃ¤tzlich Ã¤lteren Verfahren der Vorrang gegeben, allerdings auch zusÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigt, ob es um existenzsichernde Leistungen wie Renten oder Verletztengeld gehe. Im Gegensatz hierzu sei der Fall der KlÃ¤gerin ein jÃ¼ngeres Verfahren gewesen, das zudem im Vergleich zu einer RentengewÃ¤hrung eine geringere wirtschaftliche Bedeutung gehabt habe.
Nicht zuletzt hÃ¤tten im streitigen Ausgangsverfahren im Zeitraum von April bis

Dezember 2022 mehrere senatsinterne Besprechungen zu den nicht einfach zu beurteilenden prozessualen und materiellen-rechtlichen Problemen des Ausgangsverfahrens stattgefunden, sodass aufgrund des tatsÃ¤chlichen Verlaufs der internen Beratung sowie der hierzu durchgefÃ¼hrten Recherchen frÃ¼hestens im Dezember 2022 die Voraussetzungen fÃ¼r eine Entscheidung des Senats nach Â§ 124 Abs. 2 SGG vorgelegen hÃ¤tten.
Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass aufgrund der aufgeworfenen prozessualen und materiellen-rechtlichen Probleme, des von Verfassung wegen erforderlichen Berichterstatterwechsels, der mehrfach erteilten richterlichen AufklÃ¤rungsverfÃ¼gungen, eines ErÃ¶rterungstermins von Ã¼ber 1 Stunde Dauer und mehrerer senatsinterner Besprechungen die Verfahrensdauer die Ã¤uÃerste Grenze des angemessenen nicht Ã¼berschritten habe und somit der KlÃ¤gerin kein EntschÃ¤digungsanspruch zustehe.
Nur hÃ¶chst hilfsweise sei anzumerken, dass es vorliegend selbst bei der Annahme einer unangemessenen Verfahrensdauer in jedem Fall einer GeldentschÃ¤digung nicht bedÃ¼rfte, sondern vielmehr die Feststellung einer VerfahrensÃ¼berlÃ¤nge fÃ¼r die Wiedergutmachung ausreichend wÃ¤re (Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG).

In einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 hat die KlÃ¤gerin daran festgehalten, dass sie nach wie vor von einer unangemessen langen Verfahrensdauer ausgehe. Sie habe auch keineswegs durch ihr Verhalten das Verfahren verlÃ¤ngern wollen, sondern vielmehr durch die ergÃ¤nzenden SchriftsÃ¤tze als auch die Vorlage von Unterlagen das Verfahren fÃ¶rdern und eine baldige Entscheidung herbeifÃ¼hren wollen.

Der Senat hat noch beim Beklagten die Stellungnahme des PrÃ¤sidenten des Landessozialgerichts vom 27. Juli 2023 sowie die Stellungnahme des Vorsitzenden des 8. Senats vom 26.Â Juli 2023 beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Senatsakte sowie die Akte L 8 AL 738/21 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage hat teilweise Erfolg.

II.

Die EntschÃ¤digungsklage der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig.

1.
Das LSG ist fÃ¼r die erhobene Klage zustÃ¤ndig (Â§Â 51 Abs.Â 1 Nr.Â 10, Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG i.V.m. den Â§Â§Â 198 ff Gerichtsverfassungsgesetz â GVG -), da es

sich bei dem Ausgangsverfahren um ein Verfahren aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit handelt.

2.
Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage auch statthaft (Â§ 54 Abs. 5 SGG; stRspr; z.B. BSG Urteil vom 9. MÃ¤rz 2023 â B 10 ÃG 2/21 R -, juris Rn.Â 15 mit Hinweis auf Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 1/17 R â juris Rn. 22).

3.
Die Wartefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG, wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden kann, ist zwar nicht gewahrt. Denn die KlÃ¤gerin hat erstmals am 12. Januar 2023 eine Ã¼berlange Verfahrensdauer gerÃ¼gt, jedoch bereits am 17. Mai 2023 Klage vor dem LSG erhoben.

Dies steht aber letztlich hier einer zulÃ¤ssigen Klage nicht entgegen.

a.
EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat. Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist frÃ¼hestens nach sechs Monaten mÃ¶glich, auÃer wenn ausnahmsweise eine kÃ¼rzere Frist geboten ist (Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG).

b.
Welche konkreten Anforderungen an eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu stellen sind, hat der ÃGG-Gesetzgeber nicht normiert. Vielmehr stellt der Wortlaut des insoweit maÃgeblichen Â§ 198 Abs. 3 GVG keine besonderen Anforderungen an die Form oder den Mindestinhalt einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 25 mit Hinweis auf: Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 17. Dezember 2015 â 1 BvR 3164/13 â juris Rn. 30; Bundesfinanzhof Zwischenurteil vom 7. November 2013 â X K 13/12 â juris Rn. 27). Der Norm ist lediglich zu entnehmen, dass ein Verfahrensbeteiligter (Â§ 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG) nur dann eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (Satz 1). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist frÃ¼hestens nach sechs Monaten mÃ¶glich, auÃer wenn ausnahmsweise eine kÃ¼rzere Frist geboten ist (Satz 2). Kommt es fÃ¼r die VerfahrensfÃ¶rderung auf UmstÃ¤nde an, die noch nicht in das Verfahren eingefÃ¼hrt worden sind, muss die RÃ¼ge hierauf hinweisen (Satz 3). Anderenfalls werden sie vom EntschÃ¤digungsgericht bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berÃ¼cksichtigt (Satz 4). VerzÃ¶gert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (Satz 5).

An den Inhalt einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge sind nach dem Willen des Ã□GG-Gesetzgebers nur geringe Anforderungen zu stellen (vgl. BSG Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ juris Rn.Â 32). Ausweislich der Gesetzesmaterialien muss der Beteiligte lediglich zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist und eine Beschleunigung des Verfahrens verlangt (BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3). Ist dies dem Inhalt einer ErklÃ¤rung in Verbindung mit den UmstÃ¤nden, die fÃ¼r das Gericht offensichtlich sind, zu entnehmen, so wÃ¤re es eine bloÃ□e FÃ¶rmelei, diese ErklÃ¤rung allein deshalb nicht als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge anzusehen, weil sie nicht als solche ausdrÃ¼cklich bezeichnet oder â□□ insbesondere von nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten â□□ unzulÃ¤nglich formuliert ist (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2015 â□□ 1 BvR 3164/13 â□□ juris Rn. 31 f; BFH Zwischenurteil vom 7. November 2013 â□□ X K 13/12 â□□ juris Rn. 27; Wenner, SozSich 2014, 118, 120; Heine, MDR 2013, 1147, 1148).

Der die Verfahrensdauer rÃ¼gende Beteiligte muss nicht begrÃ¼nden, woraus sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen (anders im verfassungsgerichtlichen Verfahren, wonach nach Â§ 97b Abs. 1 Satz 3Â Â BVerfGG die UmstÃ¤nde, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begrÃ¼nden, darzulegen sind). Vorbild fÃ¼r diese Gestaltung ist nach den Gesetzesmaterialien der Widerspruch im Verwaltungsverfahren, an dessen Inhalt keine hohen Anforderungen gestellt werden (BSG Urteil vom 27. MÃ¤rz 2020 â□□ B 10 Ã□G 4/19 R â□□ juris Rn. 29 mit Hinweis auf BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs.Â 3 Satz 3; Guckelberger, DÃ□V 2012, 291, 293; vgl. zum Widerspruch im Sozialverwaltungsverfahren B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 83 Rn. 2, wonach bei der Auslegung eine â□□groÃ□zÃ¼gige Handhabung ratsamâ□□ sei). UnterlÃ¤sst es der RÃ¼gende UmstÃ¤nde zu benennen, die fÃ¼r das MaÃ□ der gebotenen ZÃ¼gigkeit wichtig, aber noch nicht in das Verfahren eingefÃ¼hrt sind, ordnet Â§ 198 Abs. 3 Satz 4 GVG an, dass diese Aspekte bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht zu berÃ¼cksichtigen sind. Aus der benannten Regelung kann indes nicht abgeleitet werden, dass eine Pflicht zur BegrÃ¼ndung besteht, bei deren Fehlen der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge eben diese Rechtsnatur abgesprochen werden kann (vgl. BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 28. September 2011, BT-Drucks 17/7217 S.Â 27). Eine Verletzung der Hinweispflicht des RÃ¼genden nach Â§ 198 Abs. 3 Satz 3 GVG kann gemÃ¤Ã□ Â§Â 198 Abs. 3 Satz 4 GVG somit lediglich zu einer VerkÃ¼rzung der entschÃ¤digungsrelevanten Ã□berlÃ¤nge fÃ¼hren (vgl. BSG Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ juris Rn. 32, 34).
Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist eine materielle Voraussetzung fÃ¼r den EntschÃ¤digungsanspruch (BSG Beschluss vom 13. Juli 2017 â□□ B 10 Ã□G 2/17 B â□□ juris Rn. 11; Beschluss vom 27. Juni 2013 â□□Â BÂ 10Â Ã□G 9/13 B â□□ juris Rn. 27; ebenso BFH Zwischenurteil vom 7. November 2013 â□□ X K 13/12Â â□□ juris Rn. 24). Sie stellt als solche eine haftungsbegrÃ¼ndende Obliegenheit des (spÃ¤teren) EntschÃ¤digungsklÃ¤gers dar (BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3; GegenÃ¤uÃ□erung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drucks 17/3802 S. 43 zu Nr. 18; BGH, Urteil vom 17. Juli 2014 â□□ III ZR 228/13 â□□ juris Rn. 14; Berchtold in Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2. Aufl. 2016,

Â§ 4 Rn. 142; SÃ¶hngen in Hennig, SGG, Â§ 202 Rn. 83, Stand der Einzelkommentierung: Februar 2016).
Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist aber kein eigenstÃ¤ndiger (prÃ¤ventiver) Rechtsbehelf (BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3 und S. 43 zu Nr. 18). Bei ihr handelt es sich auch nicht um eine Prozesshandlung im engeren Sinne, weil sie auf das ProzessrechtsverhÃ¤ltnis zwischen den Beteiligten und dem Gericht im Ausgangsverfahren nicht unmittelbar rechtsgestaltend einwirkt (BFH Zwischenurteil vom 7. November 2013 â X K 13/12 â juris Rn. 28; Berchtold in Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2. Aufl. 2016, Â§ 4 Rn. 143). Das BSG lies es in seinem Urteil vom 27.Â MÃ¤rz 2020 (- B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 31) dahinstehen, ob deshalb die an Prozesshandlungen zu stellenden Anforderungen im Hinblick auf die Klarheit, Eindeutigkeit und Bedingungsfeindlichkeit derartiger ÃuÃerungen fÃ¼r die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nicht gelten (so aber BFH Zwischenurteil vom 7. November 2013 â X K 13/12 â juris Rn. 28). Jedenfalls weist die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge Elemente einer Prozesshandlung auf. So gelten fÃ¼r sie bestimmte Fristen (vgl. Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GVG, Art 23 Satz 2 ÃGG). Vor allem aber soll sie dazu dienen, das Ausgangsverfahren zu beschleunigen, weshalb sie in den Gesetzesmaterialien ausdrÃ¼cklich auch als âBeschleunigungsrÃ¼geâ bezeichnet wird (BT-Drucks 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3). Sie soll im jeweiligen Einzelfall eine âkonkret-prÃ¤ventive Beschleunigungswirkungâ (so BT-Drucks 17/3802 S. 16 zu Nr.Â 4) auf das Ausgangsverfahren entfalten und nach der gesetzlichen Konzeption so dazu beitragen, dass es nicht zu einer (weiteren) entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung kommt (BT-Drucks 17/3802 S. 20 zu Abs. 3 Satz 1). Insbesondere diese prozessuale Beschleunigungsfunktion der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge rechtfertigt es, sie als âProzesshandlung eigener Artâ (so Loytved, jurisPR-SozR 19/2019 Anm. 4 C; Bader in GK-ArbGG, Â§ 9 Rn. 63h, Stand der Einzelkommentierung: Juni 2016; Natter in Natter/Gross, ArbGG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu Â§ 9 Rn. 15) oder als âprozesshandlungsÃ¤hnliches Rechtsinstitutâ (so Frehse, Die Kompensation der verlorenen Zeit â Wenn Prozesse Pause machen, 2017, S. 1044) anzusehen.

Wegen des prozesshandlungsÃ¤hnlichen Rechtscharakters sind im sozialgerichtlichen Verfahren fÃ¼r die Auslegung einer ErklÃ¤rung als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge gleichwohl die fÃ¼r ProzesserklÃ¤rungen geltenden AuslegungsgrundsÃ¤tze entsprechend heranzuziehen (vgl. im Ergebnis auch BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2015 â 1 BvR 3164/13 â juris Rn. 33 f). Hierbei ist die Auslegungsregel des Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) fÃ¼r WillenserklÃ¤rungen entsprechend anzuwenden (vgl. Ott in SteinbeiÃ-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren, 2013, Â§ 198 GVG Rn. 209; Marx in Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, 2013, Â§ 198 GVG Rn. 119). MaÃstab der Auslegung ist der objektive EmpfÃ¤ngerhorizont (BSG Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 17/13 R â juris Rn.Â 18; RÃ¶hl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Stand: 26. November 2019, Â§ 198 GVG Rn. 88 mwN). Dabei ist der Grundsatz einer rechtsschutzgewÃ¤hrenden Auslegung zu beachten (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2015 â 1 BvR 3164/13 â juris Rn. 33; BFH Urteil vom 26. Oktober 2016 â X K 2/15 â juris Rn. 48).

FÃ¼r die Frage, ob eine ErklÃ¤rung eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge darstellt und welchen Inhalt sie hat, ist demnach nicht der innere Wille des erklÃ¤renden Beteiligten maÃgebend, sondern der erklÃ¤rte Wille, wie ihn das Ausgangsgericht bei objektiver WÃ¼rdigung unter BerÃ¼cksichtigung aller erkennbarer UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu verstehen hatte (vgl. BSG Urteil vom 27. MÃ¤rz 2020 â-Â BÂ 10Â ÃGÂ 4/19 R â juris Rn. 33 mit Hinweis auf Urteil vom 13. Dezember 2018 â B 10 ÃG 4/16 RÂ â jurisÂ Rn.Â 17 zur Auslegung eines Klageantrags einer EntschÃ¤digungsklage; BSG Urteil vom 14. Juni 2018 â B 9 SB 2/16 R â juris Rn. 12 zur Auslegung eines Klageantrags im Schwerbehindertenverfahren; BVerwG Urteil vom 27. April 1990 â 8 C 70/88 â juris Rn. 23 zur Auslegung eines mehrdeutigen Schriftsatzes als Klageschrift; BSG Beschluss vom 12. Dezember 2019 âÂ BÂ 10Â EGÂ 3/19Â BÂ â juris Rn. 9 allgemein zur Auslegung von ProzesserklÃ¤rungen). Dabei ist am Wortlaut anzusetzen, aber nicht buchstÃ¤blich daran zu haften, vielmehr tritt er hinter Sinn und Zweck der ErklÃ¤rung zurÃ¼ck. Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist zugunsten des erklÃ¤renden davon auszugehen, dass er diejenige ErklÃ¤rung abgeben will, die seiner wohlverstandenen Interessenlage entspricht und eingelegt werden muss, um das erkennbar angestrebte Ziel zu erreichen (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2015 â 1 BvR 3164/13 â juris Rn. 33; Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 27. August 2008 â 6 C 32/07 â juris Rn.Â 23; BVerwG Urteil vom 12.Â Dezember 2001 â 8 C 17/01 â juris Rn. 8; Marx in Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, 2013, Â§ 198 GVG Rn. 119). Die Auslegung muss sich am Gesamtinhalt des aus den eingereichten SchriftsÃ¤tzen erkennbaren Rechtsschutzbegehrens des erklÃ¤renden ausrichten. Gegebenenfalls hat sie deshalb auch den Inhalt mehrerer zum Ausgangsverfahren ergangener SchriftsÃ¤tze im Zusammenhang zu bewerten (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2015 â 1 BvR 3164/13 â juris Rn. 37; BSG Urteil vom 13.Â Dezember 2018 â B 10 ÃG 4/16 R â juris Rn. 17; BSG Urteil vom 22.Â MÃ¤rzÂ 1988 â 8/5a RKn 11/87 â juris Rn.Â 11; RÃ¶hl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Stand: 26. November 2019, Â§Â 198 GVG Rn. 88).

c.
Davon ausgehend handelt es sich bei dem Schreiben der KlÃ¤gerin vom 12. Januar 2023 um eine diesen Kriterien entsprechende VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Die KlÃ¤gerin hat darin zwar zunÃ¤chst nur um Mitteilung des Sachstandes gebeten, im Weiteren aber zum einen schon darauf abgestellt, dass seit April 2022 nach dem ihr die Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung der Beklagten zugegangen war, keinerlei weitere Post mehr zugegangen sei. Sie hat zum anderen im weiteren Verlauf auf LÃ¼cken auch schon in der Bearbeitung im Oktober 2021 bis Januar 2022 hingewiesen und schlieÃlich auch ausgefÃ¼hrt, dass sie nunmehr um eine zeitnahe Entscheidung bitte, da das Verfahren schon so viele Jahre andauere und sie sich in ihren persÃ¶nlichen und finanziellen Rechten verletzt fÃ¼hle.
Hingegen hat die KlÃ¤gerin weder mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 noch mit dem Schreiben vom 7. Januar 2022 eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben. Im Schreiben vom 15. Oktober 2021 hat sie nur allgemeine AusfÃ¼hrungen hinsichtlich eines noch offenen Verfahrens beim Finanzamt gemacht und um eine BestÃ¤tigung

zur EinschÃ¤tzung der Rechtslage durch das Gericht gebeten und mit Schreiben vom 7. Januar 2022 hat die KlÃ¤gerin sich ausdrÃ¼cklich nur nach dem Sachstand erkundigt und um weitere Mithilfe zur baldigen KlÃ¤rung gebeten.

Damit aber bleibt festzustellen, dass die KlÃ¤gerin erstmals mit Schreiben vom 12. Januar 2023 eine wirksame VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hatte.
Zwar war damit im Hinblick auf die bereits am 17. Mai 2023 erhobene EntschÃ¤digungsklage â wie bereits oben erwÃ¤hnt â das Fristerfordernis des Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG, nÃ¤mlich die sechsmonatige Wartefrist, formal nicht erfÃ¼llt. Da aber auf der anderen Seite das als verspÃ¤tet gerÃ¼gte Verfahren schon vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist, nÃ¤mlich bereits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 20. Januar 2023 (zugestellt mit PZU am 4. Februar 2023) abgeschlossen worden war, war hier diese Frist im Wege der teleologischen Reduktion dahin einzuschrÃ¤nken, dass in diesem Fall das Fristerfordernis keine Anwendung (mehr) findet (siehe BVerwG Urteil vom 26.Â Februar 2015 â 5 C 5/14 D â juris Rn. 18Â ff.). Denn sofern das Verfahren schon vor Ablauf dieser Wartefrist erledigt worden ist, macht das Abwarten keinen Sinn mehr. Der Zweck, dem Gericht die MÃ¶glichkeit einzurÃ¤umen das Verfahren binnen dieser Wartefrist zu erledigen und eine schon vorzeitige EntschÃ¤digungsklage zu vermeiden, hat sich durch den bereits erfolgten Abschluss des Verfahrens erledigt.

4.
Die KlÃ¤gerin hat des Weiteren auch die Klagefrist des Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG eingehalten. Danach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Das Verfahren wurde durch das Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 20. Januar 2023, zugestellt der KlÃ¤gerin mit PZU am 4. Februar 2023, abgeschlossen. Das Urteil war damit nach Ablauf des 4. MÃ¤rz 2023 rechtskrÃ¤ftig geworden.
Die von der KlÃ¤gerin am 17. Mai 2023 erhobene Klage war damit innerhalb der Frist von sechs Monaten erfolgt. FÃ¼r die Wahrung der Frist von sechs Monaten fÃ¼r die Erhebung der Klage ist nur auf den Eingang der Klage beim EntschÃ¤digungsgericht abzustellen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 10 Ã G 1/19 R â juris Rn. 16). Unerheblich fÃ¼r die Einhaltung der Klagefrist ist dagegen der Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit (BSG Urteil vom 7. September 2017 â Â BÂ 10Â Ã G 1/17Â RÂ â juris Rn. 20; BFH Urteil vom 12. Juli 2017 â X K 3-7/16 u.a. â juris Rn. 25), die gemÃ¤Ã Â§Â 94Â SatzÂ 2Â SGG erst mit der Zustellung der Klage beim Beklagten beginnt. Nach Einzahlung des Kostenvorschusses durch die KlÃ¤gerin am 10. Juli 2023 war die Klage im Ã brigen am 18. Juli 2023 an den Beklagten zugestellt und damit rechtshÃ¤ngig worden.

III.

Die EntschÃ¤digungsklage ist auch teilweise begrÃ¼ndet.

1.
GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen

Nachteil erleidet. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG).
Nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. HierfÃ¼r kann EntschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Absatz 4 ausreichend ist (Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG). Die EntschÃ¤digung gemÃ¤Ã Satz 2 betrÃ¤gt 1.200 â¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung (Satz 3). Ist der Betrag gemÃ¤Ã Satz 3 nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen hÃ¶heren oder niedrigeren Betrag festsetzen (Satz 4).
GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG erhÃ¤lt EntschÃ¤digung ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann gemÃ¤Ã Satz 2 erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist frÃ¼hestens nach sechs Monaten mÃ¶glich, auÃer wenn ausnahmsweise eine kÃ¼rzere Frist geboten ist. Kommt es fÃ¼r die VerfahrensfÃ¶rderung auf UmstÃ¤nde an, die noch nicht in das Verfahren eingefÃ¼hrt worden sind, muss die RÃ¼ge hierauf hinweisen (Satz 3). Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das Ã¼ber die EntschÃ¤digung zu entscheiden hat (EntschÃ¤digungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berÃ¼cksichtigt (Satz 4). VerzÃ¶gert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (Satz 5).
Wiedergutmachung ist gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG auf andere Weise insbesondere mÃ¶glich durch die Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus (Satz 2). Sie kann in schwerwiegenden FÃ¤llen neben der EntschÃ¤digung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfÃ¼llt sind (Satz 3).

2.
Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. DarÃ¼ber hinaus ist auch die VerfahrensfÃ¼hrung oder Prozessleitung durch das Ausgangsgericht in die Betrachtung mit einzubeziehen. Denn eine Verletzung des Rechts auf Rechtsschutz in angemessener Zeit hÃ¤ngt wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Ausgangsgerichts zur unangemessenen Dauer des Gerichtsverfahrens gefÃ¼hrt haben. MaÃgeblich sind VerzÃ¶gerungen (vgl Â§ 200 GVG), also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÃ¤tigkeit des Gerichts (stRspr; BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 18 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 1/16 R â juris Rn. 38; BSG Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 34).

Die Angemessenheit der Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (BSG Urteil vom 24 MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 19 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 12. Dezember 2019 â B 10 ÃG 3/19 R â juris Rn. 31 ff; BSG Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 3/16 R â juris Rn. 24 f; BSG Urteil vom 3. September 2014 âÂ BÂ 10 ÃG 9/13 R â juris Rn. 25 ff) in drei Schritten zu prÃ¼fen.

Den Ausgangspunkt und ersten Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die in Â§ 198 Abs. 6 Nr .1 GVG definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Kleinste im Geltungsbereich des ÃGG relevante Zeiteinheit ist hierbei der Kalendermonat (dazu unter a). In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens an den von Â§Â 198 Abs.1 Satz 2 GVG genannten Kriterien zu messen, bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt und die auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte (EGMR) auszulegen und zu vervollstÃ¤ndigen sind (dazu unter b). Auf dieser Grundlage ergibt erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde in einem dritten Schritt, ob die Verfahrensdauer die Ã¤uÃerste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (dazu unter c). Dabei ist davon auszugehen, dass vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls die Verfahrensdauer jeweils insgesamt noch als angemessen anzusehen ist, wenn eine Gesamtverfahrensdauer, die zwÃ¶lf Kalendermonate je Instanz Ã¼bersteigt, auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht (stRspr; BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2020 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 20; BSG Urteil vom 17. Dezember 2020 âÂ BÂ 10Â ÃGÂ 1/19 R â juris R. 45; BSG Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 3/16 R â juris Rn.Â 25; BSG Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 27, 46).

a.
Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist im ersten Schritt der PrÃ¼fung der Angemessenheit der Verfahrensdauer festzustellen, dass das Ausgangsverfahren von der Erhebung der Berufung am 25.Â Februar 2021 bis zur Erledigung durch das Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 20.Â JanuarÂ 2023 gedauert hat. Das Ausgangsverfahren umfasste somit insgesamt 24 Kalendermonate.

b.
Im zweiten PrÃ¼fungsschritt ist nunmehr die Bedeutung und Schwierigkeit des Ausgangsverfahrens sowie das Verhalten der Beteiligten (aa.) und die Prozessleitung des Ausgangsgerichts (bb.) zu berÃ¼cksichtigen.

aa.
Die von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannte Bedeutung eines Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten, zum anderen maÃgeblich aus dem Interesse des Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung. Bei der Feststellung der Tatsachen, die zur AusfÃ¼llung der von Â§ 198 Abs.Â 1 Satz 2 GVG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich sind, kommt dem

EntschÃ¤digungsgericht ein erheblicher tatrichterlicher Beurteilungsspielraum zu (BSG Urteil vom 24.Â MÃ¤rzÂ 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 23; BSG Urteil vom 7. September 2017 âÂ BÂ 10Â ÃGÂ 3/16Â R â juris Rn. 25; BSG Urteil vom 3.9.2014 â B 10 ÃG 9/13 R â juris Rn. 31).

Das Interesse der KlÃ¤gerin am Ausgang des Verfahrens ist nach Ãberzeugung des Senates allenfalls als durchschnittlich einzustufen. Das Ausgangsverfahren betraf nur mittelbar die GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen (siehe dazu BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 âÂ BÂ 10Â ÃGÂ 2/20Â RÂ â juris Rn. 24; BSG Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 9/13 R â juris Rn. 32). Ausgangspunkt ist zwar das der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Arbeitslosengeld, bei dem es sich auch grundsÃ¤tzlich um eine existenzsichernde Leistung handelt. Im Streit hier steht aber nicht die GewÃ¤hrung bzw. Versagung von Arbeitslosengeld als solches, sondern lediglich die Frage, inwieweit noch weitere von der KlÃ¤gerin im Zusammenhang mit einer von ihr ausgeÃ¼bten NebentÃ¤tigkeit Werbungskosten bei der Anrechnung dieses Einkommens auf das ihr unstreitig gewÃ¤hrte Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen sind. Dies zeigt sich gerade auch daran, dass hier letztlich nur ein noch weitergehender Anspruch auf Arbeitslosengeld unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Werbungskosten/Fahrtkosten in HÃ¶he von insgesamt 648,16 â¬ fÃ¼r einen Zeitraum von siebeneinhalb Monaten vom fÃ¼r die Berufung zustÃ¤ndigen 8. Senat letztlich bestÃ¤tigt wurde.

Zur rechtlichen Bedeutung ist zunÃ¤chst festzustellen, dass im Ausgangspunkt nur die Frage streitig war, ob der KlÃ¤gerin anstelle des bereits anerkannten Freibetrags nach Â§ 155 Abs.Â 1 SGBÂ III der hÃ¶here Freibetrag nach Â§ 155 Abs. 2 SGB III zusteht. Letztlich fÃ¼hrten auch lediglich noch weitere vom zustÃ¤ndigen Berufungssenat anerkannte Werbungskosten nach Â§ 155 Abs. 1 SGBÂ III zu einem geringeren anzurechnenden Einkommen.
Rechtlich verkompliziert wurde das Verfahren und die Bearbeitung fÃ¼r den Berichterstatter bzw. den Berufungssenat allerdings durch die im Verfahren von der KlÃ¤gerin mehrfach vorgelegten zum Teil auch umfangreicheren â teilweise auch nur schwer verstÃ¤ndlichen â SchriftsÃ¤tze mit immer wieder neuen Einlassungen und ErklÃ¤rungen und die letztlich noch geltend gemachten Begehren, das der KlÃ¤gerin zu gewÃ¤hrende Arbeitslosengeld in der steuerrechtlichen Form eines negativen Progressionsvorbehalts zu gewÃ¤hren sowie den von der Beklagten nachzuzahlenden Betrag mit 4 % zu verzinsen. Insofern ist festzustellen, dass zwar bei dem Verfahren von einer durchschnittlichen Bedeutung, aber aufgrund der oben dargestellten UmstÃ¤nde von einer mehr als durchschnittlichen Schwierigkeit und KomplexitÃ¤t des Verfahrens auszugehen ist.

Ein Verhalten der KlÃ¤gerin, mit dem sie etwa das Verfahren verzÃ¶gert hÃ¤tte (so etwa durch mehrfache BefangenheitsantrÃ¤ge, Beschwerden, TerminsverlegungsantrÃ¤ge und Ã¤hnliches), ist allerdings nicht festzustellen.

bb.
Im nÃ¤chsten Schritt ist nunmehr die ProzessfÃ¼hrung des Ausgangsgerichts, wobei hier ein weiter ÃberprÃ¼fungsmaÃstab fÃ¼r das Handeln des Ausgangsgerichts zugrunde zu legen ist, zu berÃ¼cksichtigen.

Dazu ist nun festzustellen, dass bezogen auf die Gesamtverfahrensdauer von 24 Monaten zunÃ¤chst in den Monaten Juli, September, November und Dezember 2021 und Mai bis Dezember 2022 keinerlei AktivitÃ¤t auf Seiten des Gerichtes vorliegt, hinzu kommen noch der August 2021, in dem die Vertreterin des Berichterstatters lediglich einen Schriftsatz der KlÃ¤gerin an die Beklagte zur Kenntnis weitergeleitet hat, sowie der Oktober 2021, in dem die Vertreterin des Berichterstatters auf ein Schreiben der KlÃ¤gerin zwar geantwortet hatte, dies aber nur eine von der KlÃ¤gerin angeforderte ErklÃ¤rung von Seiten des Gerichts fÃ¼r das Finanzamt betraf, nicht aber das Weiterbetreiben des Verfahrens. Damit ist eine InaktivitÃ¤t des Gerichtes fÃ¼r insgesamt 14 Monate festzustellen.

c.
Bei der GesamtabwÃ¤gung aller fÃ¼r die Entscheidung erheblichen UmstÃ¤nde (dritter Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung der Verfahrensdauer) waren nunmehr von den festgestellten 14 Monaten der InaktivitÃ¤t zwÃ¶lf Monate als Vorbereitungs- und Bedenkzeit fÃ¼r den Berufungssenat abzusetzen (dazu unter aa), nicht jedoch â entgegen der Auffassung des Beklagten â weitere Monate im Hinblick auf die Berichterstatterwechsel der aktiven Zeit hinzuzurechnen bzw. die ZwÃ¶lf-Monatsfrist entsprechend zu verlÃ¤ngern (dazu unter bb).

aa.
Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG ist den Ausgangsgerichten â vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls â eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwÃ¶lf Monaten je Instanz zuzubilligen, die fÃ¼r sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hrt und nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden muss (BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 33; BSG Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 45; BSG Urteil vom 7. September 2017 â Â BÂ 10Â ÃGÂ 3/16Â R â juris Rn. 25; BSG Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn.Â 27, 46). Dies hat das BSG aus der Struktur und Gestaltung des sozialgerichtlichen Verfahrens abgeleitet (grundlegend BSG Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 45 ff). Das BSG trÃ¤gt damit dem Umstand Rechnung, dass grundsÃ¤tzlich jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bedenkzeit zur VerfÃ¼gung stehen muss. Eine gleichzeitige inhaltlich tiefgehende Bearbeitung sÃ¤mtlicher Verfahren, die bei einem Gericht anhÃ¤ngig oder einem Richter zugewiesen sind, ist schon aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Sie wird auch von Art. 20 Abs.Â 3 Grundgesetz (GG) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verlangt (vgl. auch BGH Urteil vom 12. Februar 2015 â III ZR 141/14 â juris Rn. 33 mwN). Aus dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit folgt kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzÃ¼gliche Erledigung. Vielmehr sind Rechtsschutzsuchenden je nach Bedeutung und ZeitabhÃ¤ngigkeit des Rechtsschutzziels und abhÃ¤ngig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie von ihrem Verhalten gewisse Wartezeiten zuzumuten. Ebenso sind Gerichte â unter Beachtung des Gebots effektiven Rechtsschutzes â berechtigt, einzelne (Ã¤ltere und jÃ¼ngere) Verfahren aus GrÃ¼nden eines sachlichen, rechtlichen, persÃ¶nlichen oder organisatorischen Zusammenhangs zu bestimmten Gruppen

zusammenzufassen oder die Entscheidung einer bestimmten Sach- oder Rechtsfrage als dringlicher anzusehen als die Entscheidung anderer Fragen, auch wenn eine solche zeitliche â□□Bevorzugungâ□□ einzelner Verfahren jeweils zu einer lÃ¤ngeren Dauer anderer Verfahren fÃ¼hrt (BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ juris Rn. 33; BSG Urteil vom 3.Â SeptemberÂ 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn. 44 mwN).
An dieser Rechtsprechung hÃ¤lt das BSG nach wie vor fest (siehe BSG Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ juris Rn. 34). Die ZwÃ¶lfmonatsregel sorgt â□□ wie vom 10. Senat des BSG bezweckt (BSG Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn.Â 45) â□□ in der sozialgerichtlichen Praxis fÃ¼r Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Sie gibt nicht nur den EntschÃ¤digungsgerichten, sondern schon den Ausgangsgerichten eine einfache und praktikable Beurteilungsgrundlage an die Hand. Sie ermÃ¶glicht einerseits einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen der Akteure des Sozialgerichtsprozesses bezogen auf die Verfahrensdauer fÃ¼r den Regelfall, schlieÃ□t aber andererseits auch eine abweichende Beurteilung bei Besonderheiten im Einzelfall nicht aus (SÃ¶hngen in Hennig, SGG, Â§ 202 Rn. 79, Stand der Einzelkommentierung Februar 2016). Die Rechtsprechung des BSG ist nicht zuletzt deshalb in der sozialgerichtlichen Praxis einhellig auf Zustimmung gestoÃ□en. Die Landessozialgerichte als EntschÃ¤digungsgerichte (so auch der erkennende Senat) legen sie ihren Entscheidungen bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer regelmÃ¤Ã□ig zugrunde (z.B. Hessisches LSG Urteil vom 12.Â MaiÂ 2021 â□□ L 6 SF 23/18 EK SF â□□ juris Rn. 44 f; LSG Mecklenburg-Vorpommern Beschluss vom 12.Â FebruarÂ 2020 â□□ L 12 SF 8/19 EK EG â□□ juris Rn. 31 ff; SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 29.Â MÃ¤rz 2017 â□□ L 11 SF 70/16 EK â□□ juris Rn. 31).

Besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles, vor allem mit Blick auf die Kriterien des Â§ 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG kÃ¶nnen es gebieten, von der Regel einer zwÃ¶lfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit abzuweichen und ausnahmsweise einen kÃ¼rzeren Zeitraum anzusetzen (siehe BSG Urteil vom 9. MÃ¤rz 2023 â□□ B 10 Ã□G 2/21 R â□□ juris Rn. 29 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 24.Â MÃ¤rzÂ 2022 â□□Â BÂ 10 Ã□G 2/20 R â□□ juris Rn. 38)
Besonderheiten, die eine Abweichung nach unten rechtfertigen wÃ¼rden, kÃ¶nnen hier nicht festgestellt werden. Vielmehr ist â□□ wie oben bereits und auch ausdrÃ¼cklich in der Stellungnahme des PrÃ¤sidenten des LSG bzw. des Vorsitzenden des betroffenen Berufungssenates ausgefÃ¼hrt â□□ im Hinblick auf die ProzessfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin und ihre Begehren eher ein Ã¼ber dem Ã¼blichen GesprÃ¤chs- und Beratungsbedarf beim Gericht entstanden, der die Zugrundelegung der ZwÃ¶lf-Monatsfrist fÃ¼r die Vorbereitungs- und Bedenkzeit in vollem Umfang gerechtfertigt.

bb.
Soweit allerdings der Beklagte die Auffassung vertritt, dass im Hinblick auf die Berichterstatterwechsel jeweils weitere sechs Monate Einarbeitungszeit (als aktive Zeit) berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssten, kann der Senat dem nicht folgen.
Denn bei den Berichterstatterwechseln (zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022) ist zu beachten, dass es sich bei den damit verbundenen ZeitrÃ¤umen nach der

Rechtsprechung des BSG nicht um Zeiten aktiver VerfahrensfÃ¶rderung durch das Ausgangsgericht handelt (BSG Urteil vom 24.Â MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 47); sie fallen ggf. in die grundsÃ¤tzlich zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit, die jeder Instanz zuzubilligen ist (vgl. BSG Urteil vom 12.Â FebruarÂ 2015 â B 10 ÃG 1/13 R â juris Rn. 31 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 3. September 2014 âÂ BÂ 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 45 f).
Eine Verfahrensdauer, welche die regelmÃ¤Ãig und auch hier im Falle der KlÃ¤gerin anzusetzende zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit Ã¼bersteigt, muss auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruhen, soweit sie nicht maÃgeblich durch das Verhalten der Beteiligten oder Dritter bedingt wird.

d.
Damit ist im Ergebnis eine Ã¼berlange Verfahrensdauer in einem Umfang von zwei Monaten festzustellen.
Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf EntschÃ¤digung gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GVG in HÃ¶he von 100 â¬ pro Monat (insgesamt 200 â¬) kommt jedoch nicht in Betracht. Im vorliegenden Fall reicht vielmehr eine Wiedergutmachung auf andere Weise, nÃ¤mlich durch die Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer, gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 GVG aus.

Dies stÃ¼tzt sich darauf, dass die KlÃ¤gerin erst am 13. Januar 2023 die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hat, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 20. Januar 2023 bereits vorbereitet war und dann auch erfolgte.

Eine im Ausgangsverfahren zu einem spÃ¤ten Zeitpunkt erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann ausnahmsweise im Einzelfall (auch) unwirksam sein, wenn sie sich nach WÃ¼rdigung aller GesamtumstÃ¤nde als rechtsmissbrÃ¤uchlich erweist. Eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist rechtsmissbrÃ¤uchlich und damit unzulÃ¤ssig und unwirksam, wenn sie von einem Beteiligten im Ausgangsverfahren aus sach- oder verfahrensfremden Zwecken erhoben wird (siehe hierzu BSG Urteil vom 17. Dezember 2020 âÂ BÂ 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 25 ff).
Rechtsmissbrauch in diesem Sinne wird in der Rechtsprechung insbesondere angenommen, wenn die RÃ¼ge so spÃ¤t erhoben wird, dass eine verfahrensbeschleunigende Reaktion des Richters gar nicht mehr mÃ¶glich ist (BSG Urteil vom 17.Â Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 27 mwN; siehe hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 26. MÃ¤rz 2020 â L 37 SF 218/19 EK AS â juris). Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist allerdings nach Auffassung des BSG vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlautes, der Gesetzeshistorie, der Gesetzessystematik sowie des Zwecks der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge eng zu fassen (siehe BSG Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn.Â 28ff.).
Auch wenn das Gesetz fÃ¼r das Erheben einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge keinen Endtermin bestimmt und einer zu einem spÃ¤ten Zeitpunkt im Ausgangsverfahren eingelegten RÃ¼ge grundsÃ¤tzlich keine anspruchsbegrenzende oder -ausschlieÃende Wirkung beigemessen hat, geht der Gesetzgeber davon aus, dass mit der RÃ¼geerhebung nicht beliebig lange folgenlos zugewartet werden darf

(BSG Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 35; ebenso BGH Urteil vom 26.Â November 2020 â III ZR 61/20 â juris Rn. 29). Allerdings soll nach seinen Vorstellungen selbst ein Verhalten im Ausgangsverfahren, das bei WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde â eher ein (unzulÃ¤ssiges) Dulde und Liquidiereâ darstellt, nicht zwingend schon zu einer Unwirksamkeit der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wegen Rechtsmissbrauchs fÃ¼hren. Vielmehr kann nach den Gesetzesmaterialien ein solches Verhalten vom EntschÃ¤digungsgericht (auch) in verschiedenen Stadien der PrÃ¼fung von Tatbestand und Rechtsfolgen des EntschÃ¤digungsanspruchs berÃ¼cksichtigt werden, etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 GVG, bei der Frage, ob Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 GVG ausreicht oder bei der PrÃ¼fung nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG, ob eine Reduzierung der EntschÃ¤digung geboten ist, weil der volle Pauschbetrag nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls unbillig ist (BSG Urteil vom 17.Â Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 35 mit Hinweis auf BT-Drucks 17/3802 S.Â 21 und S.Â 41).

Davon ausgehend ist zur Ãberzeugung des Senates auch unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin selbst in ihrer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vom 12. Januar 2023 nicht von einem rechtsmissbrÃ¤uchlichen Fall auszugehen. Auf der anderen Seite aber ist es im Hinblick darauf, dass die RÃ¼ge erst zu einem Zeitpunkt erhoben wurde, zu dem ohnehin der Abschluss des Verfahrens unmittelbar bevorstand (nur eine Woche spÃ¤ter), ausreichend, die Wiedergutmachung hinsichtlich der um zwei Monate unangemessen langen Verfahrensdauer auf andere Weise und zwar durch die Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG vorzunehmen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Â§ 201 Abs. 4 GVG. Hierbei war zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin gemessen an ihrem Begehren, nÃ¤mlich einer EntschÃ¤digungszahlung in HÃ¶he von 1.000Â â¬ nur zu einem geringen Teil erfolgreich war, weshalb hier aus Sicht des Senates eine Quotelung hinsichtlich der Kostentragung von vier FÃ¼nftel zulasten der KlÃ¤gerin und einem FÃ¼nftel zulasten des Beklagten vorzunehmen war.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 15.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024